

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Mülheim-Kärlich vom 17.12.2015**

- 1) mit Wirkung vom 01.03.2020 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.01.2020
- 2) mit Wirkung vom 24.07.2021 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.07.2021
- 3) mit Wirkung vom 29.12.2023 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Der Stadtrat hat am 17.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Sonstige Gebühren.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 außer Kraft.

Gebührentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, aber noch nicht vollständig abgerechnet sind (z. B. weitere Beisetzung in einer vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung), werden nach der bisherigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 endgültig festgesetzt und abgerechnet.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung ^{1) 2)}

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 830,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) als „normale“ Urnengrabstätte 640,00 Euro
 - b) als Urnenpflegegrab
 - aa) im Urnenpflegegrabfeld 634,00 Euro
 - bb) im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosenbeet bzw. Baum) 634,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ³⁾

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 1.308,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 2.004,00 Euro
 - cc) ein Tiefengrab je Grabstelle zzgl. zu aa) bzw. bb) 205,00 Euro
 - dd) eine „normale“ Urnengrabstätte 960,00 Euro
 - ee) ein Urnenpflegegrab 951,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen von weiteren Bestattungen bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je volles Jahr 1/30 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 608,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung 203,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzel- und Doppelgrabstätte | 608,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 203,00 Euro |
| 3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe | 709,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe | 709,00 Euro |
| 4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 a) und b) der Friedhofssatzung)
je Beisetzung | 203,00 Euro |
| 5. Urnenpflegegräber (§ 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der
Friedhofssatzung) | 203,00 Euro |
| Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung/Gravur der Grabplatte
(Urnenpflegegrab) bzw. der Plakette (Urnengemeinschaftsgrab) werden
nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. | |
| 6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen
und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 60 v. H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) | 230,00 Euro |
| 2. zusätzlich für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche für jeden weiteren Tag | 35,00 Euro |
| b) einer Urne für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |

VI. Sonstige Gebühren

1. Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diese Leistung werden die folgenden Gestaltungs- und Pflegegebührensätze erhoben.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 Satz 2) | 1.010,00 Euro |
| 2. Urnenpflegegrabstätten als Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3 Satz 3) | 1.460,00 Euro |
| 3. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (§15 Abs. 2 Satz 8 = Rosenbeet bzw. Baum) | 650,00 Euro |

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts bzw. Verlängerung der Wahlgrabstätte wird die gleiche Gebühr bzw. 1/30 je Verlängerungsjahr erhoben.

Die Kosten für die einheitliche Grabplatte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 sind unmittelbar an den jeweiligen Dienstleister (Steinmetz) zu entrichten

2. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Stadt Mülheim-Kärlich abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten | 139,00 Euro |
| b) Zweistellige Wahlgrabstätten | 242,00 Euro |
| c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung | 121,00 Euro |
| 3. Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung | |
| a) stehendes Grabmal | 40,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte | 20,00 Euro |

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.